

Gemeinde Großensee
- Kreis Stormarn -

Erläuterungsbericht
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großensee wurde am 14. 11. 1962 mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein AZ.: IX 34 h - 312/2 - 15.23 - genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 30. Januar 1973 mit Erlaß des innenministers - AZ.: 81 d-812/2 - 62.22 - genehmigt.

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. 7. 1975 und Beschluß vom 13. 5. 1976 wurde die Aufstellung einer 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde liegt im Zwischenachsenbereich und wurde mit Erlaß des Innenministers vom 18. 8. 1969 - IX 62 a - 631 B- als Erholungsort anerkannt. Sie hat neben der Wohnfunktion auch Aufgaben der Naherholung zu erfüllen.

Der genehmigte Flächennutzungsplan einschließlich der genehmigten 1. Änderung soll durch die 2. Änderung durch die Umwidmungen bzw. Erweiterungen nachstehender Flächen, die mit den Ordnungszahlen (1) - (4) gekennzeichnet sind, der Entwicklung der Gemeinde Großensee angepaßt werden:

- (1) Die an der Nordgrenze der Gemeinde gelegenen und zum Hof Braumann (Gemeinde Hoisdorf) gehörenden Flächen sollen durch Umwidmung aus Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG) für einen Golfplatz ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt zur Arrondierung des auf den angrenzenden Flächen der Gemeinde Hoisdorf geplanten Golfplatzes.

Bauliche Anlagen sind für die Fläche nicht vorgesehen.

(2) die im Flächennutzungsplan an der Hamburger Straße (L 92) ausgewiesene Fläche für einen Sportplatz soll herausgenommen werden und durch Umwidmung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG) ausgewiesen werden.

(3) 3.1 Westlich der Rausdorfer Straße soll im Anschluß an die Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 4 eine Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) durch Umwidmung aus Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG) ausgewiesen werden.

Die Ausweisung dieser Wohnbaufläche ist für die Deckung des Eigenbedarfes dringend erforderlich. Die im Plan noch vorhandenen Baulücken innerhalb der Wohnbauflächen sind bereits bebaut. Es werden für max. 24 EW, die aus der Gemeinde kommen, Grundstücke ausgewiesen.

3.2 Im Anschluß an die unter 3.1 aufgeführte Wohnbaufläche soll eine Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO) durch Umwidmung aus Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG) ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt für die Errichtung eines Kurheimes, das zur Zeit in verschiedenen Gebäuden in einem Wohngebiet der Gemeinde untergebracht ist und dort keine weiteren Erweiterungsmöglichkeiten hat.

Die vorgesehene und erwartete Größe des Kurheimes wird 36 Betten zusätzlich der erforderlichen Nebenanlagen umfassen.

Es ist an ein Kurheim für Frischzellentherapie gedacht. Der Träger wird privat sein.

(4) Am 17. 7. 1975 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung die Ausweisung einer Grünfläche für einen Reitturnierplatz beschlossen. Für diese Fläche erfolgte bereits eine Beteiligung der erforderlichen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG.

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 5. 1976 wurde die am 17. 7. 1975 beschlossene Ausweisung einer Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG) für einen Reitturnierplatz auf die eigentliche Turnier- und Übungsfläche reduziert. Zusätzlich sollen die hierfür erforderlichen Parkflächen ausgewiesen werden. Die übrige Fläche bleibt Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 BBau G).

Bei dem Reitturnierplatz handelt es sich um eine landwirtschaftliche Dauerweide, die nur an 5 Tagen des Jahres für Turnierzwecke genutzt wird. Vorgesehen ist die Errichtung eines Richterturmes und einer Meldestelle. Diese werden durch Sträucher und Bäume abgepflanzt und bleiben, wie auch die Einzäunung (Koppelzaun aus Holz) der Turnierplätze, das ganze Jahr über stehen. Die Zustimmung der Unteren Landschaftspflegebehörde zu diesen Baulichkeiten liegt vor.

Die Zufahrt zu dem Turniergelände erfolgt ausschließlich rückwärtig über den bestehenden und ausgebauten Gemeindegeweg.

Die SW-Entsorgung erfolgt an den Turniertagen durch geeignete und allen hygienischen Anforderungen erfüllende und ausreichend bemessene bewegliche Anlagen.

Nachrichtlich wurde der 50 m Erholungsschutzstreifen gem. § 17 a Landeswassergesetz übernommen.

Für die mit den Ordnungsziffern 3.1 und 3.2 gekennzeichneten Flächen wird ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

Die Ver- und Entsorgung der Baugebiete erfolgt durch entsprechende Anschlüsse an die vorhandenen zentralen Anlagen der Gemeinde Großensee.

Bei der Gefährdung der Denkmale durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen, Kiesabbau u. a. m. ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380 Schleswig, Schloß Gottorp, Tel.: 04621/32347, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten) zu benachrichtigen.

Der Planbereich liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein in einem vorgesehenen Trinkwasserschutzgebiet.

Die Lagerbehälterverordnung vom 15. 9. 1970 (G. VOBl S. 269) § 13 und die zuständigen Verwaltungsvorschriften vom 12. 10. 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1970 S 612) sind zu beachten.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung
am 21. 4. 1977
.....

Großensee, den 28. 6. 1977



G. Winkler

.....
Der Bürgermeister

Geändert gemäß Erlaß des Innenministers vom 2. 9. 1977
Az. IV 810 c - 512.111 - 62.22 -

Großensee, den 29. 11. 1977



G. Winkler

.....
Der Bürgermeister

Gemeinde Großensee
- Kreis Stormarn -

Anlage zum Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großensee

Nachweis des Schallschutzes

Verkehrsaufkommen 13 000 Kfz/d
= 13 000 x 0,06 = 780 Kfz/h

geforderter Schallschutz nach DIN 18005

55 dB (A) bei WA + SO

vorhandener Abstand des SO Gebietes 105 m, WA 120 m

Äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Abstand bei
780 Kfz/h = 61 dB (A)

Abnahme durch größere Entfernung des äquivalenten
Dauerschallpegels

bei 105 m = 6 dB (A)

bei 120 m = 7 dB (A)

somit vorhandener Dauerschallpegel

61 - 6 = 55 dB (A) \leq 55 dB (A) zulässig

Es ist kein weiterer Schallschutz erforderlich.

Nachweis des Schallschutzes von 22.00 bis 6.00 Uhr

Verkehrsaufkommen 13 000 kfz/d
= 13 000 x 0,008 = 104 Kfz/h

geforderter Schallschutz nach DIN 18005

40 dB (A) bei WA + SO

vorhandener Abstand des SO Gebietes 105 m, des
WA Gebietes 120 m.

Der äquivalente Dauerschallpegel in 25 m Abstand
bei 104 Kfz/h = 52 dB (A)

Gemeinde Großensee
- Kreis Stormarn -

Anlage zum Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großensee

- 2 -

Die Abnahme des äquivalenten Dauerschallpegels durch
die größere Entfernung beträgt

bei 105 m = 6 dB (A)

bei 120 m = 7 dB (A)

somit vorhandener Dauerschallpegel

$52 - 6 = 46 \text{ dB (A)} > 40 \text{ dB (A)}$ zulässig

Es ist ein erhöhter Schallschutz gem. 3.2 erforderlich!!!

Bei der Planung der Ortsumgehung ist eine Schallminderung
von 6 dB (A) zu berücksichtigen, die durch einen Schatten-
winkel von 1° schon erreicht wird.

Der Schattenwinkel ist durch einen Erdwall bzw. Verlegung
der Straße in einen Einschnitt zu erzielen.

Da die Höhenlage der Straße nicht festliegt, kann eine
zeichnerische Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht
erfolgen.

Großensee, den 29. 11. 1977



[Handwritten signature]

Der Bürgermeister